



**Baudirektion
Kanton Zürich**

Tiefbauamt

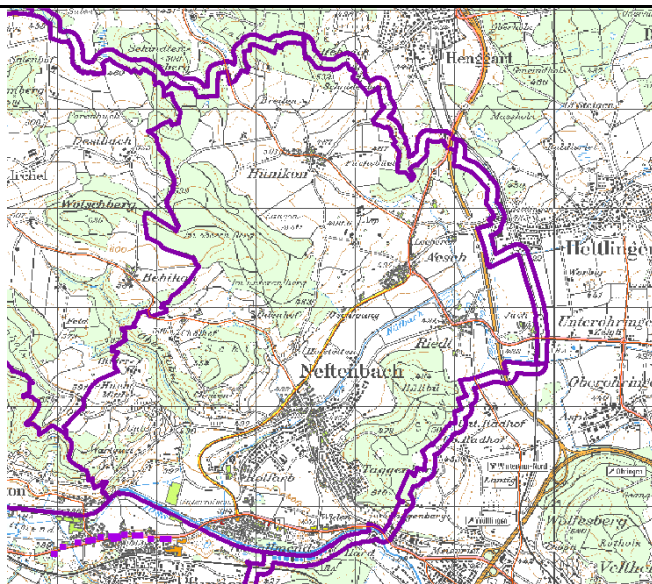
Stab / Fachstelle Lärmschutz

Gemeinde : **223 - Neftenbach**

Sanierungsregion : **Irchel ICH**

Strassen : **Flaachtal-, Irchel-, Riet-, Seuzach-, Umfah-
rungs- und Weiachstrasse**

Projekt : **Lärmsanierung Staatsstrassen
Erleichterungsanträge inkl. Begründungen**



Bearbeitungsstufe:

Akustisches Projekt

Ausfertigung für:
Öffentliche Auflage

HEIERLI

Ingenieurbureau Heierli AG
SWISO zertifiziert nach ISO 9001

1. März 2012

Inhalt

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | Einleitung | 3 |
| 2 | Erleichterungsantrag Abschnitt Süd 1 | 5 |
| 3 | Erleichterungsantrag Abschnitt Süd 2 | 6 |
| 4 | Erleichterungsantrag Abschnitt Süd 3 | 7 |
| 5 | Erleichterungsantrag Abschnitt Nord 1 | 8 |
| 6 | Erleichterungsantrag Abschnitt Nord 2 | 9 |
| 7 | Erleichterungsantrag Abschnitt Nord 5 | 10 |

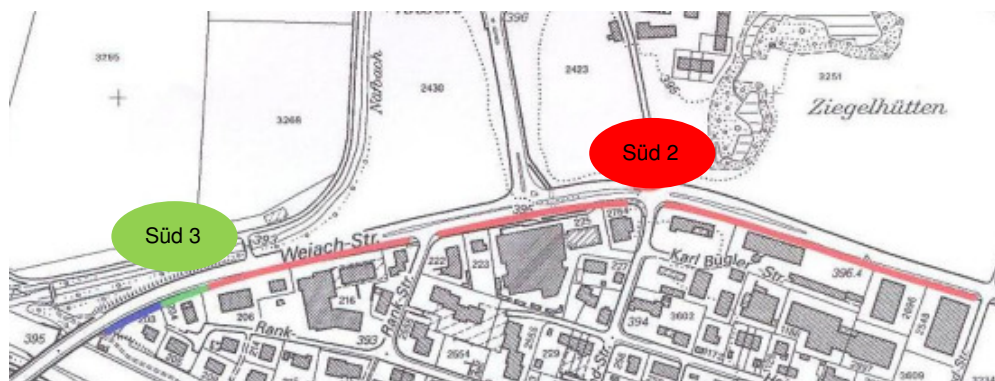
1 Einleitung

Können bei öffentlichen oder konzessionierten ortsfesten Anlagen die Immissionsgrenzwerte nicht eingehalten werden, gewährt die Vollzugsbehörde gestützt auf Art. 14 LSV Erleichterungen für die betroffenen Strassenabschnitte, soweit:

- a) Die Sanierung unverhältnismässige Betriebseinschränkungen oder Kosten verursachen würde und / oder
- b) Überwiegende Interessen namentlich des Ortsbild-, Natur- und Landschaftsschutzes, der Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie der Gesamtverteidigung der Sanierung entgegenstehen.

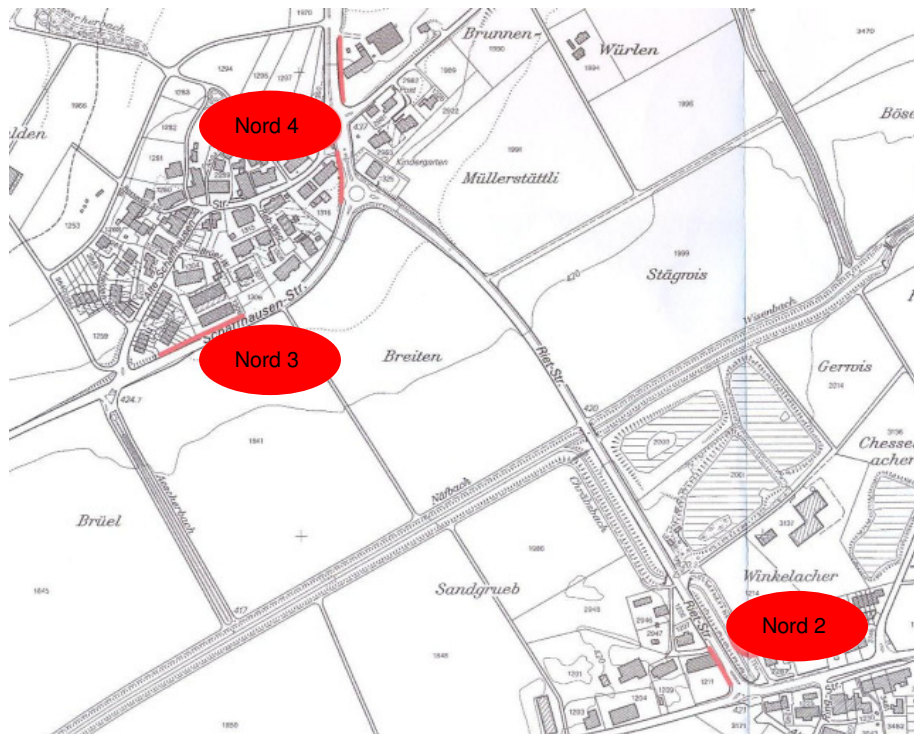
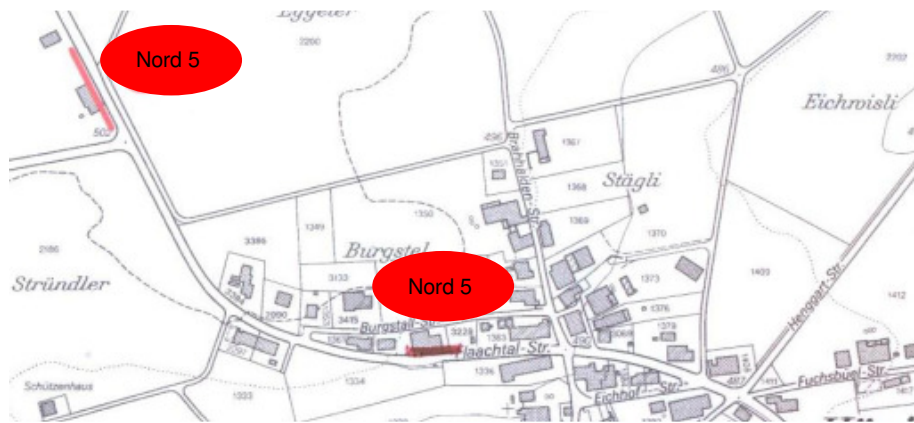
Da keine Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg vorgesehen sind, bleiben bei zahlreichen Objekten die IGW und bei den exponierten Gebäuden auch die AW überschritten. Für Strassenabschnitte entlang dieser Objekte werden mit vorliegendem Bericht Erleichterungsanträge im Sinne von Art. 14 LSV gestellt.

In der Vorstudie Machbarkeit baulicher Lärmschutzmassnahmen vom 17.06.2009 wurden die Staatsstrassen von Neftenbach in Abschnitte mit ähnlicher Bebauungsstruktur eingeteilt, um die Möglichkeit von baulichen Massnahmen zu beurteilen. Für die Strassenzüge im vorliegenden Bericht führten je nach Strassenabschnitt unterschiedliche Beurteilungskriterien zur Entscheidung, dass Massnahmen an der Quelle und auf dem Ausbreitungsweg nicht möglich sind. Aus diesem Grund werden die nachfolgend aufgeführten Erleichterungsanträge abschnittsweise gemäss den Abschnitten in den unten aufgeführten Planausschnitten aus dem Beurteilungsplan Machbarkeit vom 17.06.2009 abgehandelt.



Planausschnitte Neftenbach aus Beurteilungsplan Machbarkeit vom 17.06.2009

Bei den 2 Plänen "Vorstudie Machbarkeit" ist auf beiden Plänen dieselbe Nummerierung vorhanden. Zum besseren Verständnis wurden diese Nummern abgeändert (1-3 = Neu Süd 1-3)



Planausschnitte Neftenbach aus Beurteilungsplan Machbarkeit vom 17.06.2009

Für die Strassenabschnitte Nord 3 + Nord 4 werden aus folgenden, unterschiedlichen Gründen keine Erleichterungsanträge gestellt: Baujahr nach 01.01.85, lärmunempfindliche Nutzung, keine Grenzwertüberschreitungen.

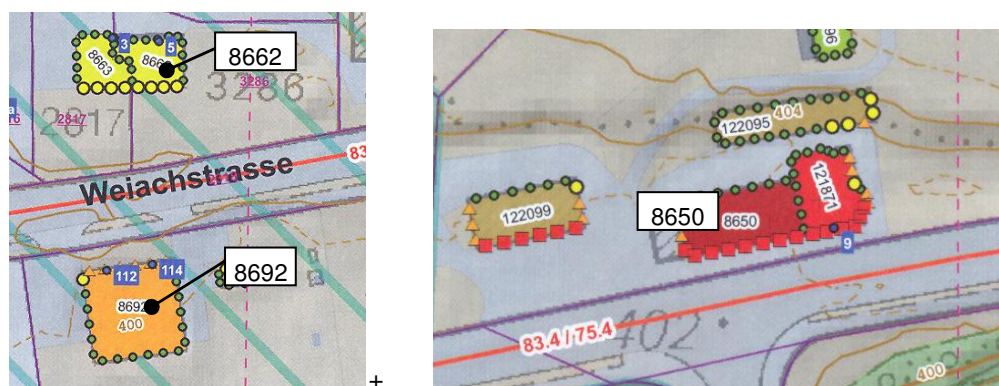
Bei den 2 Plänen "Vorstudie Machbarkeit" ist auf beiden Plänen dieselbe Nummerierung vorhanden. Zum besseren Verständnis wurden diese Nummern wie folgt abgeändert:

1 = neu Nord 5 / 2 = neu Nord 4, 3 = neu Nord 3 / 4 = neu Nord 2. Beim Abschnitt an der Umfahrungsstrasse fehlte die Nummerierung = neu Nord 1

2 Erleichterungsantrag Abschnitt Süd 1

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den im Beurteilungsplan Machbarkeit vom 17.06.2009 definierten Abschnitt „Abschnitt 1“ (Neu Süd 1) und beinhaltet sämtliche Gebäude welche im Sanierungshorizont 2029 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



Quelle: Plan-Dossier 223, Version 4 vom 15.09.2010

Legende:

28800 FALS-ID

Empfindlichkeitsstufen:





Begründung Erleichterung

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten. Es können keine wirkungsvollen und verhältnismässigen, quellenseitigen Massnahmen oder Massnahmen im Ausbreitungsbereich des Strassenlärms getroffen werden. Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg sind im vorliegenden Fall aus folgenden Gründen nicht möglich: Zu geringe Wirkung durch seitliches Eindringen des Lärms, Zugänge/Zufahrten zu den Gebäuden. Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

| FALS-ID | Adresse | Nutzung | ES | LrSH | | Anrecht auf Beiträge? |
|---------|----------------------|---------|-----|-------------|---------------|-----------------------|
| | | | | Tag [dB(A)] | Nacht [dB(A)] | |
| 8662 | Weiachstrasse 5 | W | IV | 70 | 62 | Ja |
| 8650 | Weiachstrasse 9 | W | III | 73 | 65 | Ja |
| 8692 | Weiachstr. 112 / 114 | B | IV | 71 | 63 | Nein* |

Legende:

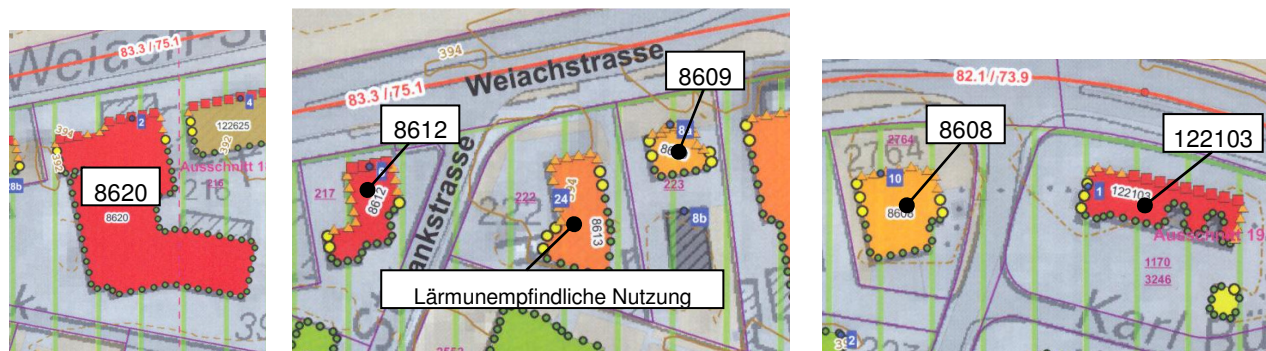
W: Wohnnutzung
 B: Betriebsnutzung (nachts keine Nutzung)
 ES: Empfindlichkeitsstufe
 Lr SH: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2029)
 Nein*: Keine oder unvollständige Unterlagen eingegangen

 AW erreicht oder überschritten
 AW-5 dB(A) überschritten

3 Erleichterungsantrag Abschnitt Süd 2

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den im Beurteilungsplan Machbarkeit vom 17.06.2009 definierten Abschnitt „Abschnitt 2“ (neu Süd 2) und beinhaltet sämtliche Gebäude welche im Sanierungshorizont 2029 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



Quelle: Plan-Dossier 223, Version 4 vom 15.09.2010

Legende:

28800 FALS-ID

Empfindlichkeitsstufen:

ES III ES II

Begründung Erleichterung

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten. Es können keine wirkungsvollen und verhältnismässigen, quellenseitigen Massnahmen oder Massnahmen im Ausbreitungsbereich des Strassenlärms getroffen werden. Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg sind im vorliegenden Fall aus folgenden Gründen nicht möglich: Zu geringe Wirkung durch seitliches Eindringen des Lärms, Zugänge/Zufahrten zu den Gebäuden. Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

| FALS-ID | Adresse | Nutzung | ES | LrSH | | Anrecht auf Beiträge? |
|---------|----------------------|---------|-----|-------------|---------------|-----------------------|
| | | | | Tag [dB(A)] | Nacht [dB(A)] | |
| 122103 | Tössallmendstrasse 1 | W | III | 70 | 62 | Ja |
| | | B | III | 70 | 62 | |
| 8620 | Weiachstrasse 2 | W | III | 70 | 62 | Ja |
| 8612 | Weiachstrasse 6 | W | III | 71 | 63 | Ja |
| | | B | III | 71 | 63 | |
| 8609 | Weiachstrasse 8 | W | III | 69 | 61 | Ja |
| 8608 | Weiachstrasse 10 | W | III | 68 | 60 | Nein* |

Legende:

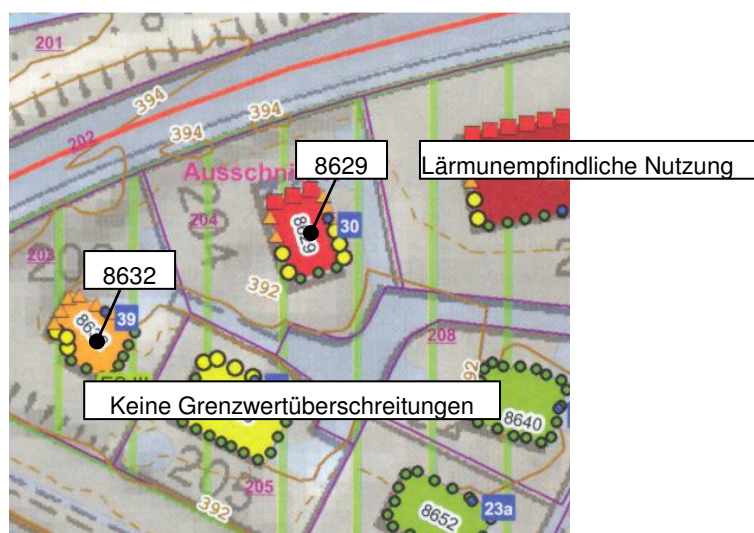
W: Wohnnutzung
 B: Betriebsnutzung (nachts keine Nutzung)
 ES: Empfindlichkeitsstufe
 Lr SH: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2029)
 Nein*: keine oder unvollständige Unterlagen

AW erreicht oder überschritten
 AW-5 dB(A) überschritten

4 Erleichterungsantrag Abschnitt Süd 3

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den im Beurteilungsplan Machbarkeit vom 17.06.2009 definierten Abschnitt „Abschnitt 3“ (neu Süd 3) und beinhaltet sämtliche Gebäude welche im Sanierungshorizont 2029 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



Quelle: Plan-Dossier 223, Version 4 vom 15.09.2010

Legende:

28800 FALS-ID

Empfindlichkeitsstufen:

ES III ES II

Begründung Erleichterung

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten. Es können keine wirkungsvollen und verhältnismässigen, quellenseitigen Massnahmen oder Massnahmen im Ausbreitungsbereich des Strassenlärms getroffen werden. Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg sind im vorliegenden Fall aus folgenden Gründen nicht möglich: Kosten/Nutzen Verhältnis ungenügend / Bestehende Lärmschutzwand (Siehe Beilage 5). Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

| FALS-ID | Adresse | Nutzung | ES | LrSH | | Anrecht auf Beiträge? |
|---------|----------------|---------|-----|-------------|---------------|-----------------------|
| | | | | Tag [dB(A)] | Nacht [dB(A)] | |
| 8629 | Rankstrasse 30 | W | III | 66 | 58 | Ja |
| 8632 | Rankstrasse 39 | W | III | 69 | 61 | Ja |

Legende:

W: Wohnnutzung
 ES: Empfindlichkeitsstufe
 Lr SH: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2029)
 Nein*: Eigentümer verzichtet auf kantonale Beiträge

AW-5 dB(A) überschritten
 IGW überschritten

5 Erleichterungsantrag Abschnitt Nord 1

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den im Beurteilungsplan Machbarkeit vom 17.06.2009 nicht nummerierten Abschnitt (neu Nord 1) und beinhaltet sämtliche Gebäude welche im Sanierungshorizont 2029 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



Quelle: Plan-Dossier 223, Version 4 vom 15.09.2010

Legende:

28800 FALS-ID

Empfindlichkeitsstufen:

ES III ES II

Begründung Erleichterung

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten. Es können keine wirkungsvollen und verhältnismässigen, quellenseitigen Massnahmen oder Massnahmen im Ausbreitungsbereich des Strassenlärms getroffen werden. Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg sind im vorliegenden Fall aus folgenden Gründen nicht möglich: Bestehende Lärmschutzwand, es wird nur ein einzelnes Haus (Baubewilligung Gebäude vor 1.1.1985) geschützt, deshalb werden keine Kosten für den Bau der LSW zurückerstattet. Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

| FALS-ID | Adresse | Nutzung | ES | LrSH | | Anrecht auf Beiträge? |
|---------|-----------------|---------|----|-------------|---------------|-----------------------|
| | | | | Tag [dB(A)] | Nacht [dB(A)] | |
| 121'919 | Breitestrasse 3 | W | | 61 | 47 | Nein* |

Legende:

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr SH: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2029)

Nein*: Eigentümer verzichtet auf kantonale Beiträge

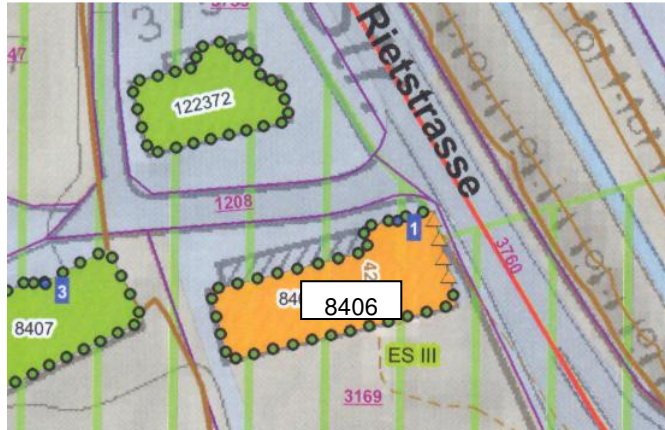
AW-5 dB(A) überschritten

IGW überschritten

6 Erleichterungsantrag Abschnitt Nord 2

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den im Beurteilungsplan Machbarkeit vom 17.06.2009 definierten Abschnitt „Abschnitt 4“ (neu Nord 2) und beinhaltet sämtliche Gebäude welche im Sanierungshorizont 2029 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



Quelle: Plan-Dossier 223, Version 4 vom 15.09.2010

Legende:

28800 FALS-ID

Empfindlichkeitsstufen:

 ES III ES II

Begründung Erleichterung

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten. Es können keine wirkungsvollen und verhältnismässigen, quellenseitigen Massnahmen oder Massnahmen im Ausbreitungsbereich des Strassenlärms getroffen werden. Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg sind im vorliegenden Fall aus folgenden Gründen nicht möglich: Zu geringe Wirkung durch seitliches Eindringen des Lärms, Zugänge/Zufahrten zu den Gebäuden, zu starker Eingriff ins Ortsbild. Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

| FALS-ID | Adresse | Nutzung | ES | LrSH | | Anrecht auf Beiträge? |
|---------|---------------|---------|-----|-------------|---------------|-----------------------|
| | | | | Tag [dB(A)] | Nacht [dB(A)] | |
| 8406 | Rietstrasse 1 | W | III | 67 | 55 | Ja |
| | | B | III | 67 | 55 | |

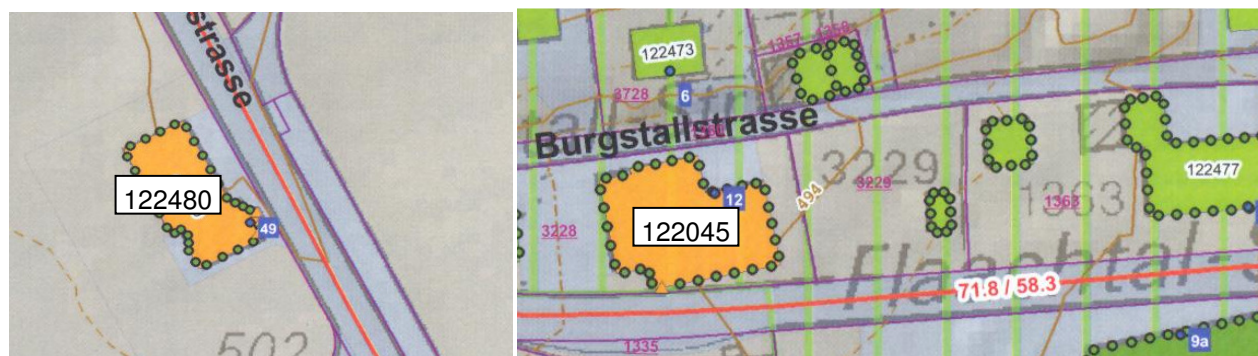
Legende:

W: Wohnnutzung AW-5 dB(A) überschritten
 B: Betriebsnutzung (nachts keine Nutzung) IGW überschritten
 ES: Empfindlichkeitsstufe
 Lr SH: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2029)

7 Erleichterungsantrag Abschnitt Nord 5

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den im Beurteilungsplan Machbarkeit vom 17.06.2009 definierten Abschnitt „Abschnitt 1“ (neu Nord 5) und beinhaltet sämtliche Gebäude welche im Sanierungshorizont 2029 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



Quelle: Plan-Dossier 223, Version 4 vom 15.09.2010

Legende:

28800 FALS-ID

Empfindlichkeitsstufen:

|||| ES III ||| ES II

Begründung Erleichterung

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten. Es können keine wirkungsvollen und verhältnismässigen, quellenseitigen Massnahmen oder Massnahmen im Ausbreitungsbereich des Strassenlärms getroffen werden. Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg sind im vorliegenden Fall aus folgenden Gründen nicht möglich: Zu geringe Wirkung durch seitliches Eindringen des Lärms, Zugänge/Zufahrten zu den Gebäuden. Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

| FALS-ID | Adresse | Nutzung | ES | LrSH | | Anrecht auf Beiträge? |
|---------|---------------------|---------|-----|-------------|---------------|-----------------------|
| | | | | Tag [dB(A)] | Nacht [dB(A)] | |
| 122045 | Flachtalstrasse 12 | W | III | 66 | 52 | Nein* |
| 122480 | Flaachtalstrasse 49 | W | III | 67 | 54 | Nein** |

Legende:

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr SH: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2029)

Nein*: keine oder unvollständige Unterlagen

Nein**: Eigentümer verzichtet auf kantonale Beiträge

IGW überschritten

AW-5 dB(A) überschritten